

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 20 Zechensiedlung Bönen – Altenbögge

In Ergänzung der Ausweisungen dieses Planes werden planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 2 Abs. 1 BauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 in Verbindung mit der BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1977 wie folgt getroffen:

1. Art der Baulichen Nutzung

(§ 1 Abs. 7 Nr. 1 BauNVO).

In den im Bebauungsplan ausgewiesenen „Mischgebieten“ dürfen die Flächen, auf denen nur eingeschossige Bebauung zugelassen ist, nur gewerblich genutzt werden.

2. Stellplätze und Garagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG und § 12 Abs. 6 BauNVO).

Die Errichtung von Stellplätzen und Garagen ist gestattet:

- auf den besonders dafür festgesetzten Flächen,
- bei Neubauten auch auf den überbaubaren Flächen
- Im Bauwich innerhalb eines Bereiches zwischen 14,00 m und 25,00 m, von der vorderen Baugrenze aus gemessen.

Dies gilt nur für Flächen innerhalb des Sanierungsgebietes. In begründeten Einzelfällen können auch andere Standorte zugelassen werden.

3. Nebenanlagen

(§ 14 BauNVO)

Anlagen für Kleintierhaltung sowie die Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen sind im Baugebiet zulässig, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Nebenanlagen sind unzulässig.

4. Erhaltung des Baumbestandes

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BBauG).

Der vorhandene Baumbestand ist grundsätzlich zu erhalten. Pflege und Erhaltungsmaßnahmen sind gestattet. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer, -unmittelbar drohenden Gefahr- sind durchzuführen, sie sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Bäume, die nicht erhalten werden können, sind durch neue zu ersetzen.